

29. Oktober 1999
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 12

Berücksichtigung der effektiven Mitgliedschaftsdauer bei der Festsetzung von Vorsorgeleistungen

1. Mindestens bis zum Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) im Jahr 1995 gab es recht zahlreiche reglementarische Regelungen, die gewisse Leistungen davon abhängig machten, dass die versicherte Person eine bestimmte Anzahl effektiver Mitgliedschaftsjahre in der betreffenden Vorsorgeeinrichtung absolviert haben musste, d.h., auch entsprechend lang beim entsprechenden Arbeitgeber gearbeitet haben muss. So wurden z.B. im Bereich des flexiblen Altersrücktritts im Fall des Leistungsvorbezugs die Kürzungen gemildert oder sogar ganz aufgehoben, wenn eine bestimmte Zahl effektiver Mitgliedschaftsjahre absolviert war. Mit derartigen „Privilegien“ wollte man die Betriebs-treue einer versicherten Person honorieren.
2. Art. 9 FZG räumt jeder versicherten Person das Recht ein, sich beim Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zu den vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Art. 9 Abs. 3 FZG besagt sodann, dass die Vorsorgeeinrichtung bei der Bemessung der Leistungen nicht unterscheiden darf, ob die Leistungen auf Beiträge oder auf Eintrittsleistungen zurückzuführen sind. Wie den Gesetzesmaterialien entnommen werden kann, hat unser Gesetzgeber hier ganz bewusst den Entscheid getroffen, dass eingekaufte Leistungen gleich behandelt werden müssen wie Leistungen, die während einer effektiven Mitgliedschaftsdauer erworben worden sind. Angesichts der heutigen Mobilität auf dem Arbeitsmarkt, der zahlreiche Arbeitnehmer viel häufiger als früher zu nicht immer freiwilligen Stellenwechseln zwingt, hielt es der Gesetzgeber nicht mehr für zeitgemäss, wenn Vorsorgeeinrichtungen mit ihren reglementarischen Leistungen die

Betriebstreue besonders belohnen wollen. Denn wegen der gewünschten und allgemein geforderten Mobilität sind viele Arbeitnehmer gar nicht mehr in der Lage, Arbeitsstellen langfristig zu bekleiden. Von den Arbeitnehmern wird vielmehr erwartet, sich dem sich rasch wandelnden Arbeitsmarkt anzupassen und sich aufdrängende Stellenwechsel vorzunehmen.

Kurz zusammengefasst folgt somit aus Art. 9 Abs. 3 FZG, dass eine versicherte Person, die entsprechende Versicherungs- oder Mitgliedschaftsjahre mit eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und/oder zusätzlichen freiwilligen Eintrittsleistungen eingekauft hat, bezüglich der reglementarischen Leistungen gleich behandelt werden muss wie eine versicherte Person, die die entsprechenden Mitgliedschaftsjahre während der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung erworben hat.

3. Das EVG hatte kürzlich Gelegenheit, in einem Entscheid zur Tragweite von Art. 9 Abs. 3 FZG Stellung zu nehmen. Dieser Entscheid ist als BGE 124 V 327ff. in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide veröffentlicht worden.

Das EVG hatte sich dabei mit der Frage auseinanderzusetzen, auf welche reglementarischen Leistungen sich die Vorschrift von Art. 9 Abs. 3 FZG bezieht. Dabei hat es eine interessante Differenzierung vorgenommen:

- Bei den reglementarischen Vorsorgeleistungen im engeren Sinn, d.h. den eigentlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, ist Art. 9 Abs. 3 FZG uneingeschränkt anwendbar. In diesem Bereich darf somit nicht mehr differenziert werden, ob eine Leistung auf Beiträge oder Eintrittsleistungen zurückzuführen ist.
- Anders verhält es sich dann, wenn eine Vorsorgeeinrichtung Leistungen unter Umständen ausrichtet, die nicht als Vorsorgefall im engeren Sinn qualifiziert werden

können. In solchen Fällen kann die Leistung weiterhin von einer bestimmten effektiven Mitgliedschaftsdauer in der Vorsorgeeinrichtung abhängig gemacht werden.

4. Konkret hatte das EVG die Regelung einer öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtung zu beurteilen. Diese sieht vor, dass versicherte Personen, deren Dienstverhältnis im fortgeschrittenen Alter der versicherten Person, aber vor Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Altersleistungen aus administrativen Gründen aufgelöst wird, eine besondere Rentenleistung wegen unverschuldeter administrativer Entlassung beanspruchen können. Unter anderem wurde diese Leistung nur unter der Bedingung ausgerichtet, dass die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung während mindestens 19 Jahren ununterbrochen angehört haben muss. Das EVG hat festgestellt, dass es sich bei einer solchen Leistung nicht um eine Vorsorgeleistung im engeren Sinn handelt, also nicht um eine eigentliche Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistung. Es hat deshalb weiter festgehalten, dass die fragliche Bedingung der 19 effektiven Mitgliedschaftsjahre rechtsgültig ist, weil für einen solchen Leistungsfall Art. 9 FZG nicht anwendbar ist.

5. Andererseits geht aus der Begründung des EVG hervor, dass es eine solche Bedingung bezüglich effektiver Mitgliedschaftsjahre nicht akzeptiert hätte, wenn es um eine eigentliche Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenleistung gegangen wäre. Damit dürfte aufgrund dieses Urteils insbesondere folgendes feststehen:
 - Vorsorgeeinrichtungen dürfen im Fall des Vorbezugs von Altersleistungen keine Regelungen vorsehen, die im Fall des Vorbezugs von Altersleistungen die grundsätzlich vorgesehenen Kürzungen mildern oder sogar ganz darauf verzichten, wenn eine versicherte Person eine bestimmte effektive Mitgliedschaftsdauer in der Kasse aufweist. Die entsprechenden Vergünstigungen müssen vielmehr auch all jenen Versicherten gewährt werden, die entsprechende Versicherungsjahre bzw. Leistungen durch Eintrittsleistungen eingekauft haben.

- Das gleiche gilt auch bezüglich freiwilligen Teuerungszulagen, wenn man deren Gewährung von einer bestimmten Mitgliedschaftsdauer abhängig machen will.
 - Vorsorgeeinrichtungen, die noch derartige „Privilegien“ zugunsten von langjährigen Mitarbeitern kennen, müssen sich demnach entscheiden, ob sie diese Privilegien auch denjenigen versicherten Personen gewähren wollen, die die entsprechende Mitgliedschaftsdauer eingekauft haben, oder ob sie ganz darauf verzichten wollen. Einen anderen Weg gibt es in Bezug auf die ordentlichen reglementarischen Leistungen nicht.
6. Wenn man die Betriebstreue mit zusätzlichen Vorsorgeleistungen trotzdem noch honorieren will, bleibt praktisch nur der Weg über eine freiwillige Leistungszusprache aus einem patronalen Wohlfahrtsfonds. Steht ein solcher zur Verfügung, bleibt regelmässig Raum für derartige freiwillige Zusatzleistungen, mit denen langjährige Mitarbeiter/innen belohnt werden können. Die Leistungen patronaler Wohlfahrtsfonds fallen regelmässig nicht unter die Bestimmungen des FZG.
7. Es gibt zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen, die im Fall des Vorbezugs von Altersleistungen zusätzliche Überbrückungsrenten ausrichten, welche die noch fehlenden AHV-Renten ersetzen sollen. Im Licht des hier besprochenen Urteils des EVG muss die Frage gestellt werden, ob solche Überbrückungsrenten noch von einer bestimmten Mitgliedschaftsdauer abhängig gemacht werden dürfen oder nicht. Die eingehende Analyse der Urteilsbegründung lässt leider keine abschliessende Beantwortung dieser Frage zu. Einerseits handelt es sich bei den Überbrückungsrenten nicht um eigentliche ordentliche Altersleistungen, sondern um eine Zusatzleistung, die als Vorsorgeleistung im weiteren Sinn qualifiziert werden kann. Andererseits steht diese Leistung doch im engen Zusammenhang mit der vorzeitigen Alterspensionierung, also einem Vorsorgefall, der als Vorsorgefall im

engeren Sinn beurteilt werden muss. Es muss somit vorläufig offenbleiben, ob für solche Überbrückungsleistungen Bedingungen noch rechtlich haltbar sind, welche die Gewährung dieser Überbrückungsrenten von einer bestimmten Zahl effektiver Mitgliedschaftsjahre abhängig machen. Eine klare Aussage zu dieser Frage ist beim heutigen Stand der Rechtsprechung somit noch nicht möglich.